

99014007035000

# Unterschriften - Amtlich beglaubigen lassen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/466-99014007035000/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99014007035000
Leistungsbezeichnung I	Unterschriften - Amtlich beglaubigen lassen
Leistungsbezeichnung II	Unterschriften - Amtlich beglaubigen lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>§ 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) (Beglaubigung von Unterschriften)</p> <p>Bürgerliches Gesetzbuch - BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 129 Öffentliche Beglaubigung</li> </ul> <p>Beurkundungsgesetz - BeurkG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 40 Beglaubigung einer Unterschrift</li> </ul> <p>Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz)</p>
Teaser	Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass Sie selbst die Unterschrift geleistet haben.
Volltext	<p>Mit der amtlichen Beglaubigung wird bestätigt, dass Sie selbst die Unterschrift geleistet haben.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Handzeichen. Das sind Zeichen in Form von Buchstaben oder sonstigen Symbolen von Personen, die nicht schreiben können.</p> <p>Die zuständige Stelle beglaubigt die Unterschrift durch einen Beglaubigungsvermerk. Dieser Vermerk muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,</li> <li>• Genaue Bezeichnung der Person, deren Unterschrift beglaubigt wird,</li> <li>• Angabe, ob sich die oder der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und die Unterschrift in ihrer oder seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,</li> <li>• Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,</li> <li>• Ort und Tag der Beglaubigung,</li> <li>• Unterschrift der oder des für die Beglaubigung</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

zuständigen Bediensteten und

- Dienstsiegel

Die Wohnortgemeinde beglaubigt Schriftstücke, die

- bei einer deutschen Behörde vorgelegt werden müssen oder
- aufgrund einer Rechtsvorschrift bei einer sonstigen Stelle vorzulegen sind.

Es gibt Unterschriften, die öffentlich beglaubigt werden müssen. Diese Art der Beglaubigung dürfen nur Notarinnen oder Notare vornehmen. Dazu gehören beispielweise:

- Willenserklärungen, zum Beispiel Testamente, oder
- Erklärungen verfahrensrechtlichen Inhalts, zum Beispiel die Anmeldung zum Vereinsregister oder die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister. Hier wird die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift beglaubigt.
- Unterschriftsbeglaubigungen für Schriftstücke, die für die Vorlage bei einer ausländischen Behörde oder Stelle bestimmt sind.

Hinweis: Eine Besonderheit ist die Beglaubigung einer Namensunterschrift durch die Notarin oder den Notar, die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmt ist. Hier muss die Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars vollzogen werden. Dies wird in dem Beglaubigungsvermerk festgehalten.

Achtung: Unterschriftsbeglaubigungen auf Verpflichtungserklärungen für Besuchseinreisen von Ausländerinnen oder Ausländern sind ausschließlich den Ausländerbehörden vorbehalten.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Originalschriftstück

### Voraussetzungen

Sie benötigen eine beglaubigte Unterschrift.

### Kosten

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der beglaubigenden Stelle.

### Verfahrensablauf

Unterschriften und Handzeichen müssen in Gegenwart

Modul	Sachverhalt
	<p>des beglaubigenden Mitarbeitenden vollzogen oder anerkannt werden. Dann dürfen sie von der zuständigen Stelle beglaubigt werden.</p> <p>Sie müssen bei der zuständigen Stelle einen Personalausweis oder Reisepass und das Schriftstück vorlegen, auf dem Sie die Unterschrift geleistet haben oder leisten wollen. Dann müssen Sie das Schriftstück in Gegenwart des Mitarbeitenden unterschreiben oder die Unterschrift als Ihre anerkennen. Anschließend wird ein Beglaubigungsvermerk angebracht.</p>
Bearbeitungsdauer	bestimmt die bearbeitende Stelle
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	